REDACTIONSBUREAU:
Stadt, obere Bäckerstrasse Nr. 761, 3. Stock.
Man pränumerirt in Wien im Redactions-Bureau und in Rud. Lechner's Universitäts-Buchhandlung, Stock im Eisen Nr. 622.
Jeden Freitag erscheint eine Nummer.

PRANUMERATIONSPREIS

ohne Postzusendung:	*mit Postzusendung:*
Jährlich .... 6 fl. C. M.	Jährlich .... 8 fl. C. M.
Halbjährig .. 3 „ „	Halbjährig .. 4 „ „
Vierteljährig 1 „ 30 „	Vierteljährig 2 „ „

Für Inserate 6 kr. pr. Petitzeile.
Geldzusendungen erbittet man franco.

OESTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PRACTISCHE HEILKUNDE.

HERAUSGEGEBEN
VOM DOCTOREN-COLLEGIUM DER MEDICINISCHEN FACULTÄT IN WIEN.

Hauptredacteur: Dr. Jos. Joh. Knolz. *Mitredacteur:* Dr. G. Preyss.

I. Jahrgang. Wien, den 6. Juli 1855. **No. 25.**

I. Original-Abhandlungen.

Memorabilien aus der Praxis.

Von **Dr. Franz Schillinger,**
k. k. n. u. Berg- und Forstdirections-Physicus in Schemnitz.

I. Zwei Fälle von innerer Darmeinklemmung.

1. Fall. Am 7. November 1854 wurde ich zu einem k. k. Bergarbeiter Samuel Boroska gerufen, welcher vor 24 Stunden von heftigem Erbrechen und Abführen mit Schmerzen im Unterleibe plötzlich befallen wurde.

Bei der Untersuchung fand ich einen kräftigen Mann von 33 Jahren mit blassen, entstellten Zügen, mässig beschleunigtem kleinen Pulse, etwas aufgetriebenem, beim Anfühlen mässig schmerzhaftem Unterleibe, dessen Percussionsschall in der untern Hälfte dumpf klang.

Er hatte am 6. Morgens noch ohne das geringste Unwohlsein seine schwere Arbeit verrichtet, sodann eingebrannte Kürbisse und einen heissen Trogschar (eine beliebte Mehlspeise) an seinem Arbeitsorte genossen, bald darauf beim Nachhausegehen Ueblichkeiten verspürt, worauf wohl zwanzigmaliges Erbrechen und Abführen sammt kolikartigen Schmerzen erfolgten.

Das Abführen hatte vor meiner Ankunft schon aufgehört, der Brechreiz dauerte noch fort; das Entleerte war eine weisse, schleimige Masse.

Meine erste Idee war, es handle sich um eine Vergiftung, aber der Umstand, dass Patient ausser der bezeichneten Nahrung gar keine andere zu sich genommen hatte, und andere Arbeiter, welche mit ihm das Mahl aus derselben irdenen Schüssel getheilt haben, sich gänzlich wohl befanden, liessen mich von dieser Idee wieder abkommen; und ich hielt den Zustand für eine Magenüberladung mit schwer verdaulicher Nahrung, zu welcher sich eine rheumatische Bauchfellentzündung, eine unter den hiesigen Bergleuten sehr häufig vorkommende Krankheit, mit Exsudation gesellt hatte, und verordnete Calomel mit *Acetas Morphii*, *Emulsio amygd.* zum Getränke, Schröpfköpfe und Cataplasmen auf den Unterleib.

Am 8. Vormittags erfuhr ich, dass die Diarrhöe gänzlich aufgehört, das Erbrechen jedoch seit Mitternacht wieder begonnen habe, und noch mit heftigen Schmerzen fortdauere.

Als ich den Kranken wieder besuchte, fand ich sein Gesicht eingefallen, entstellt, die Extremitäten eiskalt,

---

Jenen Herren Pränumeranten, welche die Nr. 1 dieser Zeitschrift noch nicht erhalten haben, werden wir sie zuversichtlich im Laufe dieses Quartals zusenden; selbst wenn wir genöthigt wären, auch diese Nummer nachdrucken zu lassen.

Da mit dieser Nummer das III. Quartal dieser Zeitschrift beginnt, so werden die P. T. Pränumeranten, welche den Pränumerationsbetrag für dieses Quartal noch nicht berichtiget haben, höflichst ersucht, denselben bald möglichst an das Redactionsbureau (Stadt obere Bäckerstrasse Nr. 761, 3. Stock) einzusenden, damit in der Versendung keine Unterbrechung stattfinde; denn es werden künftig nur mehr jene Exemplare expedirt werden, für welche der Pränumerationsbetrag im voraus eingesendet worden ist. Die Redaction.

eine heftige Unruhe gestattete ihm nicht im Bette zu bleiben, er sass zusammengekauert auf einem Schämel, der Bauch war aufgetrieben, aber bei der Berührung nicht sehr empfindlich, der Puls klein, der Durst quälend, das genossene Getränke, Wasser oder Mandelmilch, wurde nach einiger Zeit wieder ausgebrochen. Oeffnung war seit gestern nicht mehr erfolgt.

Ich liess den Kranken erwärmen, narcotische Umschläge auf den ganzen Unterleib machen, denselben mit *Extractum belladonnae* und *Ungt. hydrarg.* einreiben, innerlich kleine Dosen von *Bicarb. sodae* mit Morphin verabreichen; als der Zustand sich trotz aller dieser Mittel um gar nichts besserte, kein Stuhlgang erfolgte, der Unterleib immer grösser wurde, und einen meist dumpfen Ton beim Percutiren wahrnehmen liess, zweifelte ich nicht an einem mechanischen Hindernisse in der peristaltischen Bewegung, ahnte eine in Folge der stürmischen Diarrhöe entstandene Darmverschlingung, und äusserte diese Meinung auch gegen die trostlose Umgebung.

Es wurde nun *Oleum Ricini*, Eis, ferner grössere Gaben Calomel innerlich, äusserlich Einreibungen von *Oleum crotonis* in die Nabelgegend, fünf Klystiere nach einander, und nach deren Abgang ein kleines Klystier aus *Oleum Ricini* mit *Oleum crotonis* verabreicht und mehrmals wiederholt. Doch es erfolgte keine andere Entleerung, als der Inhalt der Klystiere, während das Erbrechen, die Angst, der kalte Schweiss, die Marmorkälte zunahmen, und der Puls ganz unfühlbar wurde. Der Unterleib war so gleichmässig aufgetrieben, dass die Stelle, wo eine Darmeinklemmung stattfinden könnte, durchaus nicht zu bestimmen, daher an eine Laparotomie nicht zu denken war. Dass diese Stelle nicht im Dickdarm sein dürfte, konnte man aus dem Mangel des Kotherbrechens, dass sie ziemlich tief im Dünndarm sein mochte, aus dem erst spät erfolgenden Erbrechen nach genossenem Getränke schliessen.

Es wurden noch Luft- und Tabakklystiere versucht, doch eben so vergebens. Der Kranke starb am 11. November Nachmittags.

Am 13. wurde die Eröffnung des Unterleibes vorgenommen. Die dünnen Gedärme waren aussen geröthet, stark mit Flüssigkeit ausgedehnt; die dicken Gedärme verengt, so dass sie erst nach genauer Untersuchung als solche erkannt wurden; nur nach längerem Suchen fand man die Einklemmungsstelle; es war nämlich die unmittelbar in den Blinddarm übergehende Dünndarmpartie auf den Umfang eines kleinen Fingers reducirt, von aussen schwärzlich blau gefärbt; eine weitere Verfolgung des Dünndarms nach aufwärts zeigte, dass die unterste Dünndarmpartie in einer höher gelegenen Dünndarmschlinge eingeschnürt war *), welche Einschnürung durch einen leichten Zug gelöst werden konnte, worauf der oben beschriebene, sehr verengerte Darmtheil sich sehr bald mit Luft füllte, welche sodann auch in die dicken Gedärme überging.

Bei Eröffnung des eingeschnürten Darmtheiles zeigte sich an der Schleimhaut wohl starke Stase als Folge der Pressung, aber keine Gangrän. Auch das Peritonäum war nur leicht geröthet, und was ich für Exsudat hielt, waren die mit Flüssigkeit stark erfüllten dünnen Gedärme. — Vielleicht hätte ein künstlicher After am untern Ende des Dünndarmes den Kranken gerettet.

2. Fall. Schwarz Georg, k. k. Bergarbeiter, 30 Jahre alt, von muskulösem Körperbau, kachektischem Aussehen, hatte vor zwei Jahren eine heftige Lungenentzündung überstanden, und litt seit dieser Zeit häufig an Bronchialkatarrh.

Am 12. April 1855 um 2 Uhr Morgens fühlte er plötzlichen Stuhldrang, worauf eine halbflüssige stürmische Entleerung folgte; bald darauf stellte sich Bauchgrimmen ein, welches zunahm; er schickte sein Weib zur Frühordination, wo ihm eine *Emuls. amygd.* mit *Sal amarum* und *Aq. laurocer.* sammt warmen Umschlägen verordnet wurde. Um 2 Uhr Nachmittags kam sein Weib und berichtete, dass ihr Mann nicht besser sei, die Medicin keine Oeffnung bewirkt habe, und die Bauchschmerzen fortdauern. Ich liess ihm eine Unze Ricinusöl geben, und begab mich zwei Stunden später in die ziemlich entfernte Behausung des Patienten. Ich fand ihn ausser Bett zusammengekrümmt auf einem Stuhl sitzen. Haut kühl, Puls klein, beschleunigt, Zunge feucht, Durst gering, Gesicht eingefallen, fast cyanotisch. Als ich im Bette seinen Unterleib näher untersuchte, war dieser in der Ober- und Unterbauchgegend prall gespannt, und durch Einsinken in der Nabelgegend fast in zwei Hälften getheilt; die Percussion ergab in der untern Bauchgegend einen dumpfen Ton, welcher stets der abhängigsten Lage folgend die Gegenwart einer Flüssigkeit im Peritonäalsacke andeutete, in der Oberbauchgegend war der Schall mehr tympanitisch. Das Oel hatte keine Oeffnung bewirkt, es wurde eine zweite Unze Ricinusöl verabreicht, zwei grosse Klystiere gegeben und warme Bähungen auf den Unterleib die ganze Nacht hindurch fortgesetzt.

Als ich Patient am folgenden Morgen um 6 Uhr besuchte, war noch immer keine Oeffnung erfolgt; der Unterleib war noch mehr aufgetrieben, bei der Berührung sehr empfindlich, zeitweises Erbrechen, Puls sehr beschleunigt, fast fadenförmig, die Haut kühl, das Gesicht Schmerz und höchste Angst ausdrückend.

Ich zweifelte nun nicht mehr an einer innern Darm-

*) Ich vermag keine nähere Beschreibung der Art der Verschlingung zu geben, da ein ganz leichter Versuch zur Lösung diese auch schon bewerkstelligt hatte.

einklemmung; die Krankheit konnte nur mit einer heftigen Bauchfelldarmentzündung verwechselt werden; gegen diese sprach das urplötzliche Auftreten nach einer vorausgegangenen hinreichenden Entleerung ohne gleichzeitiges Fieber, die kühle Haut, der Mangel des Durstes, die geschwächte Individualität, die gänzliche Wirkungslosigkeit der Arzneien, die rasch zunehmende Aufgetriebenheit des Unterleibes, und endlich das häufige Ausserbettsein des Kranken. Obwohl ich weiss, dass diese negativen diagnostischen Merkmale keine allgemeine Geltung haben dürften, so waren sie für mich dennoch so überzeugend, dass ich selbst dann nicht an meiner Diagnose zweifelte, als bei der in Gegenwart mehrerer Aerzte vorgenommenen Eröffnung der Bauchhöhle der Sectionsbefund nur die Zeichen einer Gedärmentzündung gewahren liess, und erst bei der sorgfältigsten Untersuchung das verdrehte Darmstück aufgefunden werden konnte.

Ich verordnete ein warmes Bad, Calomel 4 Gran mit $^1/_2$ Gran Opium *p. d.* abwechselnd mit Ricinusöl, und sehr grosse Klystiere mit warmen Wasser; später Ein- und Auspumpen der Luft mittelst einer langen, an einem Blasebalg und sodann an einer grossen Klystierspritze befestigten, so hoch als möglich eingeführten elastischen Rohre. Die Arzneien wurden theilweise ausgebrochen, die Klystiere blieben lange Zeit zurück. Das Luft-Ein- und Auspumpen war gänzlich erfolglos. Endlich wurde dem Kranken noch regulinisches Quecksilber zu drei Unzen auf zweimal verabreicht. Er starb, nachdem der Unterleib noch früher einen ungemeinen Umfang erreicht hatte, um 4 Uhr Nachmittag; *i. e.* 36 Stunden nach Eintritt des Unwohlseins.

Die Autopsie wurde 40 Stunden nach dem Tode vorgenommen. — Der Unterleib war sehr stark aufgetrieben, ohne Spuren von eingetretener Fäulniss; beim Einstich ins Peritonäum drang eine ziemliche Quantität Luft hervor; bei völliger Eröffnung der Bauchhöhle fand sich ein röthliches, dünnflüssiges Exsudat von mehreren Pfunden, in welchem mehrere Fetzen einer zelligen, fest organisirten Membran schwammen; die dünnen Gedärme waren stark geröthet, von Luft sehr ausgedehnt, und bedeckten die dicken Gedärme; die Röthe war eine ins Rostbraune spielende, mehr durch Durchtränkung als Injection hervorgebracht; nach langem Suchen fand man das untere Ende des Dünndarmes beiläufig 6 Zoll vom Blinddarm entfernt, zusammengeschnürt, und als Ursache dieser Einschnürung eine halbe Axendrehung dieses Darmstückes auf eine Strecke von 6 bis 8 Zoll um das von 2 Lendenwirbel abgehende s e h r v e r d i c k t e Gekröse. In dieser Axendrehung wurde das Darmstück erstens durch eine ligamentöse, dreieckige Membran, welche von der innern Lefze des rechten Darmbeinkammes als Basis entsprang, und gespannt und sich verschmälernd über das verengerte Darmstück lief, und sich an dem Retroperitonäalgekröse anheftete, zweitens durch die Schwere einer mehrere Fuss langen Dünndarmpartie, welche nach aufwärts geschlagen war und an dem Darmstück zerrte, erhalten.

Die Lösung gelang erst, nachdem die ligamentöse Membran mit mehreren Messerzügen getrennt, und die letzterwähnte Darmpartie zurückgeschlagen wurde.

Es wurde nun der ganze Darmkanal vom unteren Ende des Dünndarmes behutsam aufgeschnitten, und bis zur Cardia genau untersucht. Der ganze Dünndarm war in seiner Textur gelockert, leicht zerreisslich, die Peritonäalhülle erst braun, die Schleimhaut stellenweise stark geröthet und geschwellt, an andern Stellen normal; das incarcerirte Darmstück war sehr von Blut durchtränkt, seine Schleimhaut stark geschwellt, mit dem Messerrücken leicht abzuschaben; an einigen Stellen der oberen Dünndarmpartie fand man auf der Mucosa einige schwärzliche Flecke, so wie ein ovales, nach der Länge verlaufendes, den typhösen ähnliches Geschwür. Die g r ö s s t e Q u a n t i t ä t d e s g e n o m m e n e n Q u e c k s i l b e r s war im oberen Theile des Krummdarmes beiläufig einen Schuh vom Duodenum entfernt, in Gestalt kleiner regulinischer Kügelchen, die Schleimhaut ward durch seine Gegenwart nicht im Geringsten alterirt; der Magen war mässig ausgedehnt, und enthielt eine gelbliche Flüssigkeit, seine Schleimhaut hatte zwei deutlich umschriebene, schwarz gefärbte Stellen von $^3/_4$—$1^1/_2$ Zoll im Durchmesser, ähnlich denen, welche im Dünndarm beschrieben wurden; bei der vorgenommenen mikroskopischen Untersuchung erwiesen sie sich als infiltrirte Pigmentkörner und Residuen hämorrhagischer Erosionen.

In diesen beiden Fällen scheinen die s t ü r m i s c h e n S t u h l e n t l e e r u n g e n die nächste Veranlassung zur Darmeinklemmung gewesen zu sein; im zweiten Falle gab noch überdiess eine durch eine chronische Bauchfellentzündung gebildete bandartige Membran ein disponirendes Moment ab. In beiden Fällen, so wie in einem unlängst von Professor R o k i t a n s k y (Wochenschrift der Gesellschaft der Aerzte Nr. 14) erwähnten Falle war es die u n t e r s t e P a r t i e d e s D ü n n d a r m e s, welche die Einschnürungsstelle abgab. Dieselbe ist am entferntesten von der Wirbelsäule und besitzt die grösste Volubilität, wird desshalb am häufigsten in Schenkel- und Leistenbrüchen gefunden (H y r t l). Im 2. Falle scheint daher gerade die abnorme Befestigung die Axendrehung ermöglicht zu haben.

Innere Darmeinklemmungen kommen überhaupt nicht so selten vor. Mir wurden zwei in meinem Dienstbereiche erst vor Kurzem vorgenommene Fälle referirt, aus deren Symptomen auf ein gleiches Uebel zu schliessen war; die Section wurde jedoch nicht gestattet.

(Der Schluss folgt.)

II. Practische Beiträge aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin und Sanitäts-Polizei.

Ueber die geeigneten Massregeln zur Hintanhaltung der schädlichen Einwirkung der Phosphordämpfe in Zündhölzchenfabriken.

Ein sanitätspolizeiliches Gutachten,

mitgetheilt vom Primar-Wundarzte **Dr. Fr. Lorinser.**

(Schluss.)

Wenn die in der früheren Vorschrift angeordneten Massregeln nicht den gewünschten Erfolg hatten, so liegt der Grund hauptsächlich darin, dass man bei denselben viel zu wenig auf die Möglichkeit einer gehörigen Ueberwachung der Arbeiterinnen Rücksicht genommen hatte. Ueberhaupt muss man sich alle zu treffenden Massregeln in zwei grosse Abschnitte getheilt denken:

1. In Massregeln, welche sich auf die Einrichtung der Fabrik beziehen, wie dieselben eben besprochen worden sind,

2. in Massregeln, welche sich auf die Fabriksarbeiter beziehen. — Alle diese Massregeln werden jedoch so lange illusorisch bleiben, so lange sie nicht genau überwacht werden können. — Während aber die Ueberwachung der Fabrikseinrichtung den Localbehörden zusteht, muss die Ueberwachung der Arbeiter in administrativer Beziehung dem Fabrikanten, in sanitätspolizeilicher Beziehung dem Arzte überlassen werden. Fordert man aber von dem Fabrikanten und dem Arzte eine Ueberwachung der Arbeiter, so muss man eine solche Ueberwachung auch möglich machen, sonst wird die Forderung eine unbillige, und das Resultat der Ueberwachung gleich Null. Eine solche Ueberwachung der Arbeiter ist aber unter den bisher bestandenen Verhältnissen platterdings unmöglich gewesen. Der Grund davon ist leicht einzusehen, wenn man erwägt, dass diese Arbeiter und namentlich Arbeiterinnen sämmtlich auf der untersten Stufe der Bildung, und leider nur zu oft auf der tiefsten Stufe der Sittlichkeit stehen, Individuen, welche die Arbeit in derartigen Fabriken hauptsächlich nur desshalb gewählt haben, um bei vollkommener Unabhängigkeit von ihrem Arbeitsgeber ein ganz ungebundenes, ihren Neigungen und Leidenschaften zusagendes Leben führen zu können, während der Fabriksherr bisher keine Mittel besass, um der Widerspenstigkeit dieser Leute gegen die gesetzlichen Vorschriften kräftig entgegenzutreten, ja sogar oft genöthigt war, durch absichtliche Ausserachtlassung der gesetzlichen Vorschriften die Arbeiterinnen, an denen bisweilen Mangel war, an sich zu loken.

Waren die Arbeiterinnen in einer Fabrik durch eine gewisse Hausordnung, durch Waschen des Gesichtes, des Mundes, der Hände, oder durch die vorgeschriebene Lüftung der Arbeitszimmer, durch das Verbot des Essens während der Arbeit, kurz durch die Ausübung der gesetzlichen Vorschriften auf irgend eine Weise incommodirt, so verliessen sie augenblicklich die Fabrik, um in einer andern in Arbeit zu treten, wo die bestehenden Vorschriften weniger strenge oder gar nicht ausgeübt wurden; sollten die Arbeiterinnen in der einen Fabrik sich an die vorgeschriebenen Arbeitsstunden halten, so fanden sie es angenehmer, die Arbeit zu verlassen, und in einer andern Fabrik einzutreten, wo sie nach Belieben zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht arbeiten, die übrige Zeit aber ihrem Vergnügen widmen konnten; — wurde eine Arbeiterin wegen sich entwickelnder Kiefernecrose aus der einen Fabrik vom Arzte oder vom Fabrikanten entfernt, oder auch nur zu einer andern weniger gefährlichen, aber vielleicht auch weniger zusagenden Arbeit gestellt, — so fand sie allsogleich in einer andern Fabrik willige Aufnahme, wo sie eine ihr beliebige Arbeit wählen, und so lange fortsetzen konnte, als diess nur immer möglich war. Da der Fabrikant durch den plötzlichen Austritt mehrerer Arbeiterinnen, namentlich bei Effectuirung grösserer Bestellungen, in augenblickliche Verlegenheit gesetzt wurde und nicht leicht diesen Abgang an Arbeitskräften zu decken, viel weniger aber die regelmässige Verwendung der übrigen Arbeiter bei der einen oder andern Beschäftigung beizubehalten in der Lage war, so musste ihm vor allem andern daran gelegen sein, um seine Arbeiter zu erhalten, ihnen die grösstmöglichste Unabhängigkeit zu gewähren, eine Unabhängigkeit, die immer nur durch Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu Stande kommen konnte.

Der Arzt hingegen, welcher die Gesundheitszustände der Arbeiterinnen in den Fabriken untersuchen wollte, war nicht selten den rohen Spässen der zügellosen Menge ausgesetzt, während die der Erkrankung verdächtigen oder die schon wirklich erkrankten Individuen sich heimlich davonschlichen, oder absichtlich verborgen gehalten wurden.

Soll dieser Zustand anders, soll überhaupt eine Ueberwachung der Arbeiterinnen von Seite des Fabrikanten oder des Arztes möglich werden, so muss der rechtliche und gewissenhafte Fabrikant in seiner Stellung gegenüber den Arbeitern auf jede mögliche Weise unterstützt, der gewissenlose hingegen mit aller Strenge des Gesetzes verfolgt werden, — es muss die Stellung der Arbeiter zum Fabrikanten eine andere werden, und nur dadurch wird auch der Arzt in die Möglichkeit versetzt werden, seine aufhabenden Verpflichtungen mit Strenge und Erfolg in Anwendung bringen zu können. Die Arbeiter in den Zündhölzchenfabriken sollen vor allem andern mit Arbeitsbücheln

versehen werden, in welchen Rubriken für den Tag des Eintrittes und des Austrittes aus der Fabrik, das Verhalten des Arbeiters in der Fabrik, die Ursache des Austrittes, und für den jeweiligen Gesundheitszustand der Arbeiter eröffnet, und zugleich die für die Zündhölzchenfabriken bestehenden Vorschriften und Vorsichtsmassregeln enthalten sein müssten. Jeder Arbeiter, welcher in eine Zündhölzchenfabrik einzutreten wünscht, müsste sich ein derartiges Arbeitsbuch von der Localbehörde verschaffen, und dürfte bei Strafe erst dann von dem Fabrikanten aufgenommen werden, wenn sein Gesundheitszustand anstandslos von dem betreffenden Arzte befunden worden ist. — Dadurch wird der Arzt in die Lage kommen, schwächliche, kränkliche, scrofulöse oder tuberculöse Individuen gar nicht zu dieser Arbeit zuzulassen. — Will der Arbeiter die Arbeit wieder verlassen, so hat er 14 Tage vorher dem Arbeitsgeber zu kündigen. Dadurch könnte es dem Fabrikanten zur Pflicht gemacht werden, die sehr wohlthätige Einrichtung zu treffen, dass die Arbeiterinnen von Woche zu Woche die Arbeit wechseln, so dass sie nur eine Woche lang beim Ausnehmen, die nächste Woche wieder beim Einlegen, wobei keine Phosphordampfentwicklung stattfindet, verwendet würden; auch würde der Fabrikant durch diese 14tägige Kündigungsfrist nicht so sehr von der Laune seiner Arbeiter abhängen, und nicht genöthigt sein, den Launen derselben die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften zum Opfer zu bringen. Der Fabrikant wäre zu verhalten, nebst dem Tage der Aufnahme auch den Tag und die Ursache der Entlassung oder des freiwilligen Austrittes in das Arbeitsbüchel einzutragen und anzugeben, in wie ferne der Arbeiter den vorgeschriebenen Sanitätsmassregeln nachgekommen sei, und diess alles mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Auf diese Weise würde man ermitteln können, in welchen Fabriken die Gesundheit der Arbeiter am meisten gefährdet wird, welches die widerspenstigsten Arbeiter sind, und ob einzelne nicht etwa schon aus einer Fabrik wegen Verdacht oder wirklicher Entwicklung der eigenthümlichen Erkrankung entlassen worden seien.

So oft der Arbeiter in einer andern Fabrik eintreten wollte, hätte er jedesmal seinen Gesundheitszustand im Arbeitsbüchel vom Arzte bestätigen zu lassen, ohne welche Bestätigung die Aufnahme dem Fabrikanten bei Strafe verboten sein müsste. Damit aber der Arzt auch jene Arbeiter, welche längere Zeit in einer und derselben Fabrik in Arbeit bleiben, von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihre Gesundheit untersuchen könnte, wären sämmtliche Arbeiter der Zündhölzchenfabriken anzuhalten, jedes halbe Jahr mit ihren Arbeitsbücheln an einem zu bestimmenden Tage bei dem Arzte zu erscheinen, um ihren Gesundheitszustand sich bestätigen zu lassen. — Auch wäre der Fabrikant zu verpflichten, falls er verdächtige Erscheinungen an einem Arbeiter bemerkt, denselben allsogleich behufs der ärztlichen Untersuchung nöthigenfalls auch in Begleitung einer verlässlichen Person, welche die Identität des Arbeiters zu bestätigen hätte, dem Arzte zuzuschicken. — Auf diese Weise würden alle jene Individuen, welche der Erkrankung verdächtig sind, für eine gewisse Zeit, jene, welche bereits wirklich erkrankt sind, für immer von dieser Arbeit entfernt werden können. Um übrigens dem Fabrikanten die strenge Ueberwachung der bestehenden Vorsichtsmassregeln weiterhin zu ermöglichen, sollten die Fabrikanten eine gleichförmige Fabriksordnung einzuführen beauftragt werden, worin auch die für die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften bestimmten Bestrafungen der Arbeiter durch Geldabzüge, Dienstesentlassung und dergleichen deutlich ausgedrückt sein müssten.

Dadurch würde es möglich werden, selbst die widerspenstigen Arbeiter zur Beachtung der nöthigen Vorsichtsmassregeln anzuhalten, widrigenfalls dieselben gänzlich und für immer von der Arbeit entfernt werden müssten. — Bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk Zündhölzchenfabriken sich befinden, sollte auch eine Vormerkung aller in diesen beschäftigten Arbeiter geführt werden.

Auf diese Weise wäre sowohl dem Fabrikanten, als dem Arzte die Ueberwachung der Arbeiter so viel als möglich erleichtert, und was bisher nicht ausgeführt werden konnte, würde sich ohne bedeutende Schwierigkeit in Anwendung bringen lassen; — nur wäre es natürlich unerlässlich, dass die Bemühungen der verlässlichen und gewissenhaften Fabrikanten sowohl, als des Arztes, von den Localbehörden auf das kräftigste unterstützt würden, so wie jedoch anderseits für die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Massregeln eine im Wiederholungsfalle geradeweise zu verstärkende Strafe ausgesprochen sein müsste, welche über den saumseligen und renitenten Fabriksbesitzer schonungslos zu verhängen wäre, ohne Unterschied, ob durch diese nachgewiesene Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften eine Erkrankung erfolgt wäre oder nicht.

Eine weitere allgemeine Bedingung zur folgerechten Durchführung der vorgeschriebenen Massregeln ist schlüsslich diese, dass alle diessfälligen von dem hohen Ministerium auszugehenden Verordnungen für sämmtliche Kronländer giltig sein müssten, damit nicht einzelne Fabrikanten durch Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorschriften einen industriellen Vortheil über jene Fabriken erlangen könnten, welche den gesetzlichen Anforderungen Genüge leisten.

III. Facultäts-Angelegenheiten.

Die hiesigen Zahnärzte D. H. und F. F., welche im Jahre 1843 zu Repräsentanten der Zahnärzte Wiens gewählt wurden, haben dem Magistrate die Bitte vorgelegt, dass sie auf Grundlage der Bestätigung jener Wahl, welche mit dem Decrete des Magistrates vom 18. Mai 1843 Z. 12,479 erfolgte, auch gegenwärtig als Repräsentanten der Zahnärzte Wiens angesehen, und als solche in dem Verzeichnisse des hierortigen Sanitätspersonales aufgeführt werden. Aus diesem Anlasse hat der Magistrat das Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät um eine Aeusserung ersucht, ob überhaupt gegen die Aufstellung von Repräsentanten bei den Zahnärzten Wiens und insbesonders gegen die einstweilige Anerkennung der beiden Gesuchsteller, als solchen, bis zur Einleitung einer neuen Wahl irgend ein Anstand obwalte, oder ob es nicht vielmehr zur Durchführung der verschiedenen, die Zahnärzte betreffenden Amtshandlungen angezeigt erscheine, sogar von Amtswegen auf die fortgesetzte Aufstellung von derlei Repräsentanten hinzuwirken. Der Magistrat sprach hiebei die Ansicht aus, dass ihm nach dem Inhalte der Verhandlungs- und Voracten aus dem Jahre 1843, welche er zur Einsicht seiner diessfälligen Note angeschlossen hatte, die Aufstellung von Repräsentanten für die hiesigen Zahnärzte in der bereits früher eingehaltenen Weise jedenfalls nicht nur höchst wünschenswerth, sondern sogar nothwendig erscheine, und fügte hinzu, dass ein solches Bedürfniss insbesonders bei Kundmachungen höherer Entscheidungen oder Verordnungen an die Zahnärzte fühlbar werde, indem sonst die Zustellungen entweder gar nicht, oder nur mit vieler Mühe in's Werk gesetzt werden können.

Hierüber wurde dem Magistrate vom Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät das Nachstehende unter Rückanschluss der Communicate mitgetheilt.

Zufolge der hohen k. k. nied. österr. Regierungsverordnung vom 22. April 1797 wurde mit hohem Hofbescheide v. 17. April 1797 festgestellt, dass Niemand, als Zahnarzt, zur Praxis zugelassen werde, welcher nicht früher den anatomischen und chirurgischen Vorlesungen beigewohnt, und unter Beibringung der Studienzeugnisse aus jenen Fächern die Prüfung, als Zahnarzt, bei der hiesigen medicinischen Facultät überstanden hatte, und erst mit dem mit a. h. Entschliessung vom 31. März 1833 genehmigten Studienplane, Abschnitt VI., wurde angeordnet, dass ein Candidat, um zu der strengen Prüfung aus der Zahnheilkunde zugelassen zu werden, wenigstens schon Patron der Chirurgie sein müsse.

In Folge dieser Bestimmungen entwickelte sich eine Classe Zahnärzte, deren Individuen, wie sie dermalen noch zum Theile vorhanden sind, unter einander nach ihrer akademischen Bildung und Berufsstellung verschieden waren. Denn es gab Zahnärzte, welche Doctoren der Medicin oder der Chirurgie, und als solche der medicinischen Facultät einverleibt waren; ferner gab es Zahnärzte, welche Magister der Chirurgie waren, und die neben der wundärztlichen Praxis auch die Zahnheilkunde ausübten; sodann gab es Zahnärzte, die als bürgerliche Wund- und Geburtsärzte im Besitze von chirurgischen Officinen waren und welche, wie die Magister der Chirurgie, neben der Wundarzneikunst auch die Zahnheilkunde ausübten; überdiess gab es Zahnärzte, welche blos Patrone der Chirurgie, d. h. Wund- und Geburtsärzte ohne chirurgische Officinen, waren; endlich gab es Zahnärzte ohne eine sonstige akademische Approbation und Berufsbefugniss. Diese rührten her aus der Zeit vor dem Studienplane vom Jahre 1833; sie waren meistens Gesellen von Gold- und Silberarbeitern gewesen, welche, als Techniker, bei den Zahnärzten verwendet worden waren, und sich hiebei einige Kenntnisse im mechanischen Fache der Zahnheilkunde erworben hatten. In Gemässheit des oben angeführten h. Hofbescheides vom 17. April 1797 hatten sie blos die anatomischen und chirurgischen Vorlesungen gehört, und nach Erwerbung der Studienzeugnisse aus jenen Fächern die Prüfung aus der Zahnheilkunde abgelegt.

Ein so verworrener Zustand musste unvermeidlich zu Unzukömmlichkeiten führen. Vorzüglich trat der Unfug hervor, dass Patrone der Chirurgie sich als Zahnärzte approbiren liessen, und indem sie sich als solche ausgaben, übten sie gleichzeitig die chirurgische und auch die medicinische Praxis aus. Denselben Unfug trieben auch die diplomirten Zahntechniker, welche aus der Zeit vor dem Studienplane vom Jahre 1833 noch vorhanden waren. Um den Uebergriffen dieser untersten Kategorien der Zahnärzte in die Gerechtsame der bürgerlichen Wund- und Geburtsärzte und der Doctoren der Medicin oder Chirurgie vorzukehren, wurde von der h. k. k. Studien-Hofcommission im Einvernehmen mit der hohen k. k. ver. Hofkanzlei mit Decret vom 13. December 1845 Z. 8755 (k. k. nied. österr. Regierungsverordnung vom 30. December 1845 Z. 77,941) festgesetzt, dass von nun an kein Patron der Chirurgie mehr die Zahnheilkunde ausüben dürfe, wenn er nicht schon im Besitze von einer chirurgischen Officin wäre, und hierüber später mit h. k. k. nied. österr. Regierungsverordnung vom 21. November 1847 Z. 54,839 ausdrücklich bestimmt, dass jene Einschränkung nur allein *de futuro* zu gelten habe.

Hiemit wurde einerseits die Ausübung der Zahnheilkunde, welche sich nach und nach und unbemerkt gleichsam zu einem selbstständigen Befugnisse entwickelt hatte, nach jeder Richtung in ein Nebenbefugniss verwandelt; — mit anderen Worten: seit dem Normale vom Jahre 1845 bestehen keine Zahnärzte mehr, als solche für sich allein, sondern es gibt nur der medicinischen Facultät einverleibte Doctoren der Medicin oder der Chirurgie; ferner Magister der Chirurgie und bürgerliche Wund- und Geburtsärzte, welche im Besitze von ihren sonstigen Befugnissen die zahnärztliche Praxis als Nebenbefugniss betreiben; andererseits wurden aber mit dem Normale vom Jahre 1847 die untersten Kategorien der Zahnärzte, welche aus der früheren Zeit herrührten, in ihren erworbenen Rechten zwar belassen, dieselben jedoch dem naturgemässen allmäligen Verschwinden preisgegeben.

Unter so bewandten Umständen wurden also die Eingangs erwähnten, vom Magistrate vorgelegten Fragen dahin beantwortet, dass dermalen nach dem Normale vom Jahre 1845 die Aufstellung von Repräsentanten für alle Zahnärzte Wiens geradezu unzulässig ist. Denn die Zahnärzte müssen, wie die Geburtshelfer und Augenärzte, entweder als Doctoren im Verbande der medicinischen Facultät oder als bürgerliche Wund- und Geburtsärzte in jenem des chirurgischen Gremiums sich befinden, oder endlich können dieselben, wenn sie Magister der Chirurgie sind, die zahnärztliche Praxis nur in so ferne ausüben, als ihnen überhaupt, als Magistern der Chirurgie und nicht als Zahnärzten, die Ausübung ihrer Praxis gestattet ist. Wollte man die Zahnärzte als eine für sich bestehende Corporation mit eigenen Repräsentanten hinstellen: so würde man die medicinische Facultät und das chirurgische Gremium in ihren Einrichtungen treffen, und zugleich Veranlassung geben, dass sich in der Zukunft mit Verwirrung der bestehenden Verhältnisse auch Gremien von

Geburtshelfern, Augenärzten, Homöopathen, Syphilidologen u. dgl. entwickeln.

Was jedoch insbesonders jene Zahnärzte anbelangt, die weder der medicinischen Facultät, noch dem chirurgischen Gremium einverleibt, auch keine Magister der Chirurgie sind, und welche aus der Zeit vor dem Normale vom Jahre 1845 herrühren, muss bemerkt werden, dass dieselben zwar in Folge des Normales vom Jahre 1847 einstweilen noch fortbestehen; dass sie aber, wie gesagt, dem allmäligen Verschwinden verfallen sind, indem ein Nachwuchs von Zahnärzten solcher Kategorien nicht mehr stattfindet. Für diese Zahnärzte können allerdings, in so lange sie noch fortbestehen, aus jenen Gründen, welche der Magistrat in seiner diessfälligen Note entwickelte, und auch wegen der nöthigen Einschränkung der Marktschreierei, die sich gegenwärtig vorzüglich unter den Zahnärzten überhaupt kund gibt, Repräsentanten oder vielmehr Vorsteher geschaffen werden, indem damit die Leitung und Beaufsichtigung derselben wesentlich erleichtert werden würde. Hiebei kommt aber zu beachten, dass jene Vorsteher nicht die Vorsteher der Zahnärzte Wiens, sondern lediglich die Vorsteher der hiesigen nichteinverleibten Zahnärzte wären; — ein Umstand, welcher um so mehr hervorgehoben werden muss, als gerade diese Zahnärzte die untersten Kategorien der hiesigen Zahnärzte bilden. Würde diese Einrichtung getroffen werden: so wäre zu berücksichtigen, dass es wünschenswerth sein würde, ein Vereinigungsglied zwischen diesen Zahnärzten und den übrigen Zahnärzten, wie nicht minder zwischen denselben und der medicinischen Facultät mit den adjungirten Gremien der bürgerlichen Wundärzte und Apotheker zu schaffen, und in diesem Anbetrachte dürfte es sich als angemessen herausstellen, wenn man den jeweiligen Facultätsnotar, als Commissär, ihnen beigeben möchte, wie es bereits bei den Gremien der bürgerlichen Wundärzte und Apotheker eingeführt ist.

Hinsichtlich des speciellen Ansuchens der Zahnärzte D. H. und F. F., dass sie über ihre Wahlen vom Jahre 1843 noch fort als Repräsentanten der Zahnärzte Wiens angesehen, und als solche im Verzeichnisse des hierortigen Sanitätspersonales angeführt werden, bemerkte man, dass seit dem Normale vom Jahre 1845 die höheren Kategorien der hiesigen Zahnärzte ihre Repräsentanten in den Vorständen der medicinischen Facultät und des Gremiums der bürgerlichen Wundärzte besitzen, und dass ihre Wahlen, welche auf einer damals tolerirten und nunmehr aufgehobenen Selbstständigkeit des zahnärztlichen Befugnisses beruhten, als nicht mehr giltig erscheinen, daher ihrem Ansuchen nicht willfahrt werden könne.

V. Personalien, Miscellen.

Programm

der zwei und dreissigsten Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Wien im Jahre 1855.

§. 1. Die Versammlung beginnt am 17. September und endigt am 22.

§. 2. Die Versammlung besteht aus Mitgliedern und Theilnehmern. Als Mitglied mit Stimmrecht kann nach §§. 3 und 4 der Statuten nur der Schriftsteller im naturwissenschaftlichen oder ärztlichen Fache aufgenommen werden. Eine Inaugural-Dissertation genügt zur Aufnahme nicht. Theilnehmer ohne Stimmrecht kann Jeder sein, der sich mit den genannten Fächern wissenschaftlich beschäftigt. Jedes Mitglied sowohl als jeder Theilnehmer erlegt beim Empfang der Aufnahmskarte 5 Gulden.

§. 3. Die Betheiligung auch nicht deutscher Gelehrten an der Versammlung ist im hohen Grade willkommen.

§. 4. Die allgemeinen Sitzungen, deren Besuch auch Personen, welche weder Mitglieder noch Theilnehmer sind, gegen besondere Eintrittskarten gestattet wird, finden am 17., 19. und 22. statt und beginnen um 10 Uhr. Zu deren Abhaltung sind von Sr. k. k. apostolischen Majestät die Redoutensäle in der k. k. Hofburg allergnädigst zur Verfügung gestellt worden.

Die Eintrittskarten der Mitglieder und Theilnehmer sind giltig auch für den Besuch öffentlicher Anstalten und Sammlungen; sie gelten ferner als taxfreie Aufenthaltskarten für Ausländer und als Aufenthaltskarten für Inländer.

§. 5. Das Aufnahms- und Auskunftsbureau so wie sämmtliche Localitäten für die Sectionssitzungen befinden sich im k. k. polytechnischen Institute (Vorstadt Wieden zunächst dem Kärntnerthore). Das Aufnahms- und Auskunftsbureau ist den 14. und 15. September von 11 bis 2 und von 4 bis 6 Uhr, vom 16. September angefangen aber bis zum Schlusse der Versammlung, am 22. September, täglich von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

§. 6. Nur die stimmfähigen Mitglieder haben das Recht, in den allgemeinen Sitzungen Vorträge zu halten. Diese Vorträge müssen für ein grösseres Publicum berechnet sein, und ein mit den Zwecken des Vereines übereinstimmendes wissenschaftliches Interesse haben; sie sind vor Eröffnung der Versammlung bei den Geschäftsführern anzumelden.

§. 7. Die Eröffnung der Versammlung geschieht durch den ersten Geschäftsführer in der ersten öffentlichen Sitzung. Sodann verliest der zweite Geschäftsführer die Statuten der Gesellschaft, und berichtet über etwa eingegangene Schriften und sonstige, die Versammlung betreffende Angelegenheiten. Hierauf folgen die für diese Sitzung bestimmten Vorträge.

Schliesslich macht der zweite Geschäftsführer die Namen jener Herren bekannt, welche es übernommen haben, die Mitglieder in die für die Sectionssitzungen bestimmten Localitäten einzuführen.

§. 8. In der zweiten öffentlichen Sitzung findet zuerst die Wahl des Ortes der nächsten Zusammenkunft statt, hierauf folgen die für diese Sitzung bestimmten Vorträge. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 9. In der dritten öffentlichen Sitzung wird nach Beendigung der angekündigten Vorträge die Versammlung durch den ersten Geschäftsführer geschlossen.

§. 10. Die Versammlung theilt sich in folgende Sectionen:

1. Mineralogie, Geognosie und Paläontologie. — 2. Botanik und Pflanzenphysiologie. — 3. Zoologie und vergleichende Anatomie. — 4. Physik. — 5. Chemie. — 6. Erdkunde und Meteorologie. — 7. Mathematik und Astronomie. — 8. Anatomie und Physiologie. — 9. Medicin. — 10. Chirurgie, Ophthalmiatrik und Geburtshilfe.

Es ist den einzelnen Sectionen anheimgestellt, sich in engere Kreise zu theilen.

§. 11. Die Sectionssitzungen beginnen um 9 Uhr.

Jede Section organisirt sich selbstständig. Der Secretär derselben besorgt mit ihrem Präsidenten die Mittheilungen an das Tagblatt. Die Redaction desselben wird von den Geschäftsführern bestellt. Mitglieder und Theilnehmer erhalten gegen Vorzeigung ihrer Karte das Tagblatt unentgeltlich.

§. 12. Die für den amtlichen Bericht bestimmten Vorträge müssen längstens Ende November an die Geschäftsführer druckfertig eingesendet werden.

§. 13. In jeder Sectionssitzung sind die Vorträge für die nächste Sitzung der Section bei dem Secretär derselben anzumelden, damit die Anzeige hievon in das Tagblatt eingerückt werden kann.

§. 14. Die Theilnehmer haben das Recht, den öffentlichen und Sectionssitzungen beizuwohnen.

§. 15. Das Programm über die Reihenfolge der allgemeinen Versammlungen und der Sectionssitzungen, so wie der Festlichkeiten und geselligen Vergnügungen, wird später kundgemacht werden; für letztere sind besondere Karten bestimmt.

Notizen.

Eine grosse Anzahl von Apothekern aus Venedig, Vicenza und Padua richtete unlängst unter Darstellung der herrschenden Uebelstände im dortigen Apothekerwesen an die hohe Behörde ein Gesuch um Errichtung von Apothekergremien in

der Provinz Venedig nach dem Muster der Gremien in Triest und Wien. Nachdem sich diese Institution allerwärts in Oesterreich als sehr zweckmässig bewährt und bereits auch mit gutem Erfolge in dem Venedig benachbarten, theilweise italienischen Küstenlande besteht, so ist zu erwarten, dass auch im Venetianischen solche Gremien natürlich mit den durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Kronlandes gebotenen Modificationen eingeführt werden.

— Montag den 9. Juli Abends 7 Uhr findet eine wissenschaftliche Plenarversammlung des Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät statt, in welcher nachstehende Vorträge gehalten werden:

1. Ueber Knochenconcremente in den Lungen. Von Herrn Dr. *Eduard Nusser*.

2. Eis, als locales Anästheticum. Kurze Mittheilung von Herrn Prim. Dr. *Ad. Zsigmondy*.

3. Beitrag zur Choleraprophylaxis. Von Herrn Spect. Doctor *J. A. Lerch*.

Hierauf wird zur Wahl des Gastprüfers für das Studienjahr 1855/6 geschritten, wozu sich Herr Dr. *Eduard Nusser* als Candidat gemeldet hat.

Als Candidaten für die Decanswahl im nächstfolgenden Monate December haben sich gemeldet, die Herren Doctoren: *Georg Preyss;* Spect. *J. A. Lerch; Josef Klucky* und Spect. R. R. *Jos. Joh. Knolz*.

Der Dr. *Grassi'sche* Preis von 100 fl. für die beste Abhandlung über irgend einen Gegenstand aus der Medicin oder Chirurgie, wurde wieder bis zum 15. Juni k. J. ausgeschrieben. Doctoren oder Studenten der Medicin oder Chirurgie aus der Provinz Pavia, welche allein darum einzukommen berufen sind, können das Nähere hierüber in der Kanzlei des Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät erfahren.

— (Cholera.) In Wien ist es besonders die Vorstadt Wieden, die von dem neuen Ausbruche der Cholera nach der Mitte des v. M. bisher am meisten heimgesucht wurde. Nach den bisherigen Erfahrungen zeigte die Cholera im Beginne einer Epidemie die grösste Intensität und rascheste Verbreitung, was jedoch bei ihrem Wiederauftritte auf der Wieden nur in Bezug auf das Erstere der Fall gewesen, in so ferne nämlich mehr als die Hälfte der Erkrankten starben, während die Verbreitung nach den übrigen Vorstädten, in denen bisher nur einzelne Fälle beobachtet wurden, nur unbedeutend ist. Ueber Einrathen der Sanitätscommission sind daher von der k. k. n. öst. Statthalterei alle Massregeln getroffen, und durch die k. k. Polizeidirection und den Magistrat durchgeführt worden, welche geeignet sind, einer Weiterverbreitung dieser Krankheit einen Damm zu setzen. Insbesondere wurde unterm 8. d. M. zur Beruhigung des ärmeren Theils des Publicums bekannt gemacht, dass jeder arme Kranke jederzeit bei den k. k. Polizei-Bezirks- und Armenärzten sowohl den ärztlichen Beistand, als auch die nöthigen Arzneien unentgeltlich erlangen könne, damit ja nichts versäumt und auch gegen die jetzt häufiger vorkommenden, anscheinend unbedeutenden Diarrhöen sogleich ärztliche Hilfe gesucht werde. — Am 27. Juni sind in den hiesigen k. k. Militarspitälern 54 Cholerakranke in Behandlung verblieben; seitdem bis 4. Juli sind zugewachsen 15, reconvalescirt 17 und gestorben 2; es bleiben mithin in Behandlung 50. Im Ganzen waren also Cholerafälle daselbst seit 31. Mai bis 4. Juli 93; davon sind 22 gestorben und 21 genesen.

— In Lemberg sind seit 9. Juni vereinzelte Fälle von Cholera vorgekommen, welche sich zwar die folgenden Tage mehrten, an denen sich aber der epidemische Charakter dieser Krankheit nicht ausgesprochen hat. Durch die ungünstige Witterungsbeschaffenheit hat jedoch die Krankheit in der zweiten Hälfte des v. M. neuerdings rasch an Intensität und Extension zugenommen und charakterisirte sich nun unzweideutig als epidemisch; daher wurden von Seite der Behörden sogleich alle geeigneten Vorkehrungen getroffen, um die Anlässe zu neuen Erkrankungen zu beseitigen, und einer weiteren Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun.

— In das Krakauer Verwaltungsgebiet, wo die Cholera gleichfalls höchst intensiv und in einer grossen Ausbreitung auftrat, sind am 2. d. M. von hier 10 Aerzte abgesendet worden, die während der Dauer der Epidemie dort zu verbleiben haben.

— In Pest scheint sich die Cholera noch immer auf der gleichen Höhe zu erhalten; in Ofen ist sie fast erloschen, dagegen hat sie in Altofen zugenommen.

— In Stuhlweissenburg starben in den ersten Tagen des Wiederauftritts der Cholera täglich 6—7 Personen. Durch die zweckmässigen Anstalten der Localbehörden behufs der Erlangung schneller ärztlicher Hilfe wurde jedoch die Intensität der Krankheit bald gemässigt.

— In Triest, wo nach ämtlichen Angaben noch keine Cholerafälle, die das Gepräge der Epidemie an sich tragen, vorgekommen sind, ist neuerlich eine Sanitätscommission ins Leben getreten.

— Unter den italienischen Districten dürfte wohl der von Padua am empfindlichsten von der Cholera heimgesucht worden sein; denn in demselben, mit Inbegriff der Stadt Padua, kamen vom 18. Jänner bis 21. Juni d. J. 785 Cholerafälle vor, von denen 429 mit dem Tode endigten.

— In Fiume ist erst vor einigen Tagen die Cholera mit einer bedeutenden Heftigkeit ausgebrochen, so dass beim Beginne derselben täglich 60 Erkrankungen vorkamen.

— Aus dem Erziehunghause von Belluno, wo, wie wir in Nr. 24 dieser Zeitschrift gemeldet haben, die Cholera mit einer ganz besonderen Heftigkeit aufgetreten ist, wurden sämmtliche, noch nicht erkrankte Zöglinge beurlaubt, und so die Weiterverbreitung der Epidemie mit einem Male abgeschnitten.

Personalien.

Ehrenbezeugungen. Se. k. k. apostolische Majestät haben dem Med. Doctor *Aristides Palazzini* in Anerkennung seiner mehrjährigen erfolgreichen Dienste bei Behandlung k. k. kranker Soldaten in dem Civilspitale zu Bergamo das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen und zugleich anzubefehlen geruht, dass den beiden ihm beigegebenen Civilärzten Dr. *Girolamo Previtali* und *Ottavio Morali* der Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit bezeigt werde.

Anstellung. Der Minister des Innern hat die Stelle eines Landesthierarztes in Steiermark dem Magister der Thierheilkunde und Pensionär am k. k. Thierarznei-Institut zu Wien, *Jos. Franz* Ritter von *Koch*, verliehen.

Transferirungen. OA. Dr. *Paul Oszelda* vom 23. Feldspital zum 12. Uhlanen-Rgt.; — OA. Dr. *Franz Hirschler* vom 2. Pionnier-Bat. zum 11. Uhl.-Rgt.; — OWA. *Eduard Heller* vom 18. Feldspital zum 10. Hus.-Rgt.

Sterbefälle. Am 27. Juni starb in Prag der k. k. Professor der Physik an der Prager Universität Dr. *Franz Adam Petrina* an einer Lungenlähmung. Seine Entdeckungen im Gebiete der Electricität und des Magnetismus, so wie der Telegraphie, werden seinen Namen in der Geschichte der Wissenschaft ehrenvoll erhalten.

— Von dem k. k. Militär sind die Herren OWÄ. *Josef Spitzner* vom 32. und *Carl Hauschild* vom 58. Inf.-Rgt. gestorben.

Erledigte Stelle.

Im k. k. Gross-Becskereker Kreisgebiete ist die Gemeindearztes-Stelle zu Gross-St.-Miklos erledigt. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 300 fl., dann der Bezug von 24 Pressburger Metzen Frucht, und 6 Klafter Holz verbunden. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, worin sie sich über Alter, Religion, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, über etwa bisher geleistete Dienste, und über ihr moralisches und politisches Verhalten auszuweisen haben, bis zum 1. August 1855 bei der k. k. Kreisbehörde zu Gross-Becskerek einzubringen.

Während der Zeit der Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte in Wien im Monat September d. J. wird die Redaction dieses Blattes die ausführlichen Sitzungsberichte der Sectionen für Medicin, Chirurgie, Augenheilkunde und Geburtshilfe nach Massgabe des vorhandenen Materials in besonderen Nummern veröffentlichen, und diese sogleich nach ihrem Erscheinen den P. T. Herren Pränumeranten ohne Preiserhöhung portofrei zusenden.

Druck von L. C. Zamarski, Universitäts-Buchdruckerei (vormals J. P. Sollinger).